



Dienstanweisung zum Kauf fair gehandelter Waren



Die Menschen stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Wir begegnen ihnen Vorurteilsfrei und setzen uns für Schwächere ein.



Dienstanweisung zum Kauf fair gehandelter Waren

Inhaltsübersicht	Paragrafen
A.Geltungsbereich	§ 1
B.Verfahren	§ 2
C.Aus dem fairem Handel zu beschaffende Produkte	§ 3
D.Inkrafttreten	§ 4

Präambel

Da viele hierzulande alltäglich konsumierte Waren aus Ländern stammen, in denen die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards gesetzlich nicht geregelt ist oder nicht kontrolliert wird, kommt es häufig zu massiven Verletzungen international anerkannter Arbeitsrechte, u.a. zu ausbeuterischer Kinderarbeit.

Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie solche, die Kinder einem körperlichen, psychologischen oder sexuellen Missbrauch aussetzt und solche, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, zu ergreifen. Der faire Handel unterstützt Produzentinnen und Produzenten in den Entwicklungsländern um ihnen eine menschenwürdige Existenz aus eigener Kraft zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck regelt die Stadt Filderstadt die Beschaffung von Produkten für den eigenen Verbrauch und ihre Vergabep Praxis nach folgenden Grundsätzen.

Es dürfen im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen deshalb nur noch Produkte Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt wurden.

DIENSTANWEISUNG

A. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstabweisung gilt für folgende Produkte und Produktgruppen aus Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle
- Spielwaren
- Teppiche
- Textilien
- Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Natur- und Pflastersteine
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Tee, Kakao, Orangen- und Tomatensaft sowie Blumen

B. Verfahren

§ 2 Verfahren

Sofern die in § 1 genannten Produkte aus diesen Herkunftsbereichen eingekauft oder ausgeschrieben werden, ist künftig wie folgt zu verfahren:

Bei der Ausschreibung von „gefährdeten“ Produkten wird folgender Passus aufgenommen bzw. beim Einkauf analog angewandt:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt sind. Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

C. Kontrolle/Nachweis

§ 3 Kontrolle/Nachweis

Bei der Vergabe bzw. im Einkauf ist die Einhaltung der ILO-Konvention Nr. 182 wie folgt zu überprüfen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel oder von anerkannten Importorganisationen des fairen Handels werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- das TransFair-Siegel oder Fair-Trade-Siegel oder GEPA-Siegel für Kaffee, Tee, Kakao oder Orangensaft
- das XertifiX-Zeichen für Natursteine
- das Rugmark-Siegel für Teppiche ohne Kinderarbeit
- das Fair-Wear-Foundation-Zeichen oder Naturtextil für Kleidung
- das Flower-Label-Programm für Blumen
- und viele mehr.

Für diese Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich. Bei Produkten ohne ein entsprechendes Siegel oder von anderen Importeuren, müssen die anbietenden Firmen eine Erklärung vorlegen, worin bestätigt wird, dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben.

Die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 1) ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen bzw. muss vor dem Einkauf vorliegen.

D. Inkrafttreten

§ 4 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt ab 1. April 2012 in Kraft.

Filderstadt, den 30. März 2011

gez.

Gabriele Dönig-Poppensieker
Oberbürgermeisterin